

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2026-2377

öffentlich

Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 04.03.2026 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf als Anlage 1 beiliegende Hauptsatzung inklusive deren Anlage 1 mit Stand vom 05.12.2025.

Sachverhalt

Im Jahr 2024 gab es eine umfassende Novelle der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und weitere gesetzliche Änderungen insbesondere im Vergabewesen. Wegen des Umfangs des daraus resultierenden Änderungsbedarfs bietet sich eine 6. Satzung zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung nicht mehr an, sondern es wird eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen empfohlen.

In den aktuellen Entwurf der Hauptsatzung (Anlage 1) und die aktuelle Synopse (Anlage 2) sind die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Hauptausschusses vom 18.11.2025 und vom 20.01.2026 aufgenommen worden. Der Werdegang des Entwurfs lässt sich den in der weiteren Anlage enthaltenen bisherigen Satzungsentwürfen und den jeweils dazugehörigen Synopsen entnehmen.

Für eine Zustimmung zu der im Entwurf grün eingefärbten Alternativfassung wäre der Beschlusstenor entsprechend zu erweitern.

Alle in der Synopse rot eingefärbten Passagen wurden entweder inhaltlich geändert oder neu in die Hauptsatzung eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen

KEINE.

Anlage/n

1	2026-03-04 Entwurf HS nach Beratungen 18.11.25 und 20.01.2026 (PDF) (öffentlich)
---	--

2	2026-03-05 Überarbeitete Synopse nach Beratungen im Hauptausschuss am 18.11.2025 und 20.01.2026 (PDF) (öffentlich)
3	2026-01-07 Anlage 1 zur HS Stadt Grevesmuehlen Ortsteile (öffentlich)
4	2026-01-12 Überarbeiteter Entwurf HS nach Vorberatung am 18.11.2025 (PDF) (öffentlich)
5	2026-01-07 Überarbeitete Synopse nach Vorberatung im HA am 18.11.2025 (PDF) (öffentlich)
6	2025-11-10 Entwurf HS für Beratung und Beschlussfassung (PDF) (1) (öffentlich)
6	2026-03-24 Varianten zur Sitzungsdurchführung (PDF) (öffentlich)
7	2025-11-10 Synopse neue HS (PDF) (1) (öffentlich)
8	Anlage Hauptsatzung - Stadt Grevesmühlen Ortsteile_251107_A3_ALKIS (öffentlich)

Entwurf
Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen
vom XX.XX.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORTHWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,

1. In Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
2. Unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. Seinen/ihren Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss,
2. Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de),
3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können,

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegeben ist.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, der/die den Vorsitz innehat, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als persönliche Stellvertretung der Hauptausschussmitglieder.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Urlaubsanträge des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden.
2. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert über 10.000 € bis 50.000 €.
7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.

11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
 12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
 13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.
 14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.
 15. Ausreichung von pauschalieren Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über 603 € monatlich.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs.
 2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben über 50.000 € bis 500.000 €. Bei der Wertbemessung bleiben die Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
 3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
 4. Zustimmung zu Anträgen nach § 36a BauGB.
- (4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs.2 Satz 5 übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - (UmlALVO M-V). Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Den Ausschüssen der Stadtvertretung nach Abs. 1 gehören mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses neun Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählgemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Mitgliedern der Stadtvertretung erfolgen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

(4) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 9 Aufzeichnung von Sitzungen

Von den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der

jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

Alternativ:

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Der Live-Stream der Stadtvertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite der Stadt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode öffentlich bereitgestellt. Die Speicherung der Daten durch die Stadt Grevesmühlen erfolgt ausschließlich für den Bereitstellungszeitraum.
2. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
3. Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung auf Vorschlag der Verwaltung durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin festgelegt.
4. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V.
5. Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage beim Stadtpräsidenten oder bei der Stadtpräsidentin angemeldet werden.
6. Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin aufgezeichnet werden. Eine Bild- oder Tonaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
7. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
8. Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin schriftlich an. Die Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung der Bild- und Tonaufnahme wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
9. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V vorliegt, kann die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner in der Sitzung der Aufnahme von einzelnen ihrer oder seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners zu unterbrechen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs zu löschen.
10. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

11. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtpräsidenten oder Stadtpräsidentin nicht gestattet.
12. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
13. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

§ 10

Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit

(1) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:

1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a) das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b) den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
2. Erklärungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
3. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.
4. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
5. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Situation gemäß Abs. 1 vorliegt, trifft der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin oder die/der Vorsitzende des von der Situation betroffenen Gremiums.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Er/sie entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 12 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 41 KV M-V. Danach hat sie, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Grevesmühlen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören daher insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 ehrenamtliche Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- kann für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ erhalten und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und berät die Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in allen seine Zielgruppe betreffenden Belangen.

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 15 Inklusionsrätin/Inklusionsrat und Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats, die Inklusionsrätin oder der Inklusionsrat sowie die Wirtschaftsrätin oder Wirtschaftsrat erhalten für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15 €.

Für den Fall, dass die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat oder die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat an der Ausübung des Ehrenamts gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die jeweilige Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats oder der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats für jeden vollen Monat der Ausübung des Ehrenamts.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(10) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind jeweils im Folgemonat auszuzahlen.

§ 17

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Sie sind dabei über die Schaltfläche „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und von Satzungen, für die eine öffentlichen Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Grevesmühlen, den **XX.XX.2026**

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synpose zum Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen Vom XX.XX.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777),~~ vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde ~~des Landkreises Nordwestmecklenburg~~ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz. **Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.**

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters **oder der Bürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner ~~ab dem~~ **die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben, oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,**

1. In Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
2. Unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.

~~können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse nach der Feststellung der Tagesordnung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der laufenden Sitzung beziehen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen die Antworten spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.~~

(2) Der Bürgermeister **oder die Bürgermeisterin** unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. Seinen/ihren Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss,
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de),**
- ~~die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.eu)~~
- ~~öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse~~
- 3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können,**

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegebenen ist.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. ~~Vergabe von Aufträgen~~
5. 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

~~(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.~~

Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister ~~oder der Bürgermeisterin, der/die den Vorsitz innehat~~, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. ~~Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als persönliche Stellvertretung der Hauptausschussmitglieder.~~

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. ~~Urlaubsanträge des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden.~~
2. ~~Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.~~
1. ~~Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren für Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.~~
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

- ~~1. Erwerb von beweglichen Sachen von 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.~~
- ~~2. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.~~
4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
- ~~2. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.~~
- ~~3. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.~~
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~von 5.000 €~~ über 10.000 € bis 50.000 €.
7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ~~von 20.000 €~~ über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.
11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ~~von 5.000 € bis 50.000 €~~ über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.
14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.
15. Ausreichung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über ~~450 €~~ 603 € monatlich.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuchs.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben über 50.000 € bis 500.000 €. Bei der Wertbemessung bleiben die Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
4. Zustimmung zu Anträgen nach § 36a BauGB.
- ~~4. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister~~

(4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 übertragen.

~~(4) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.~~

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

~~(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.~~

§ 7

Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - (UmlALVO M-V). **Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

§ 7 8

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,

	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, Angelegenheiten des Straßenverkehrs , ruhender Verkehr , Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die **Den** Ausschüssen der Stadtvertretung nach Abs. 1 ~~bestehen~~ **gehören** mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses neun Mitglieder **an**. ~~wovon mindestens fünf Mitglied der Stadtvertretung sein müssen.~~ **Sie setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählgemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Mitgliedern der Stadtvertretung erfolgen.**

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

~~(4) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlengungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung UmlALVO M-V).~~

~~(4) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht benannt.~~

(4) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss ~~und der Umlegungsausschuss~~ **tagt** nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 9

Aufzeichnung von Sitzungen

Von den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

Alternativ:

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Der Live-Stream der Stadtvertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite der Stadt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode öffentlich bereitgestellt. Die Speicherung der Daten durch die Stadt Grevesmühlen erfolgt ausschließlich für den Bereitstellungszeitraum.
2. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
3. Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung auf Vorschlag der Verwaltung durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin festgelegt.
4. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V.
5. Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage beim Stadtpräsidenten oder bei der Stadtpräsidentin angemeldet werden.
6. Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin aufgezeichnet werden. Eine Bild- oder Tonaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
7. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
8. Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin schriftlich an. Die Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung der Bild- und Tonaufnahme wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
9. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V vorliegt, kann die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner in der Sitzung der Aufnahme von einzelnen ihrer oder seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners zu unterbrechen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs zu löschen.
10. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

11. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtpräsidenten oder Stadtpräsidentin nicht gestattet.
12. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
13. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

§ 10

Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit

(1) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:

1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a. das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b. den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
2. Erklärungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
3. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.
4. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
5. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Situation gemäß Abs. 1 vorliegt, trifft der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin oder die/der Vorsitzende des von der Situation betroffenen Gremiums.

§ 11

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Er/sie entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 12

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 13 **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder **der Bürgermeisterin**.

(2) Die **Aufgaben, Rechte und Pflichten der** Gleichstellungsbeauftragten **ergeben sich aus § 41 KV M-V. Danach hat sie die Aufgabe, zur Verwirklichung Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung Gleichstellung** von Frauen und Männern in der Stadt **Grevesmühlen** beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören **daher** insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt.
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 7a 14 **Seniorenbeirat**

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 **ehrenamtliche** Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- **kann gibt** sich eine Geschäftsordnung **geben**,
- **kann erhält** für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ **erhalten** und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und berät die Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in allen seine Zielgruppe betreffenden Belangen.

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b
„Inklusionsrätin/Inklusionsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 7c
„Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 15
**Inklusionsrätin/Inklusionsrat und
Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat**

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 12-16 Entschädigungen

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung,
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,
3. Fraktionen, denen sie angehören,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. Ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats, die Inklusionsrätin oder der Inklusionsrat sowie die Wirtschaftsärztin oder Wirtschaftsrat erhalten für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15 €.

Für den Fall, dass die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat oder die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat an der Ausübung des Ehrenamts gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die jeweilige Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats oder der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats für jeden vollen Monat der Ausübung des Ehrenamts.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. **Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.**

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(10) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind ~~monatlich~~ jeweils ~~zum Monatsende~~ **im Folgemonat** ausuzahlen.

§ 17

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 13 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ~~Öffentliche Satzungen~~ sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Sie sind dabei über die Schaltfläche „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

~~Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form erforderlich macht,~~ Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und von Satzungen, für die eine öffentlichen Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen ~~erfolgt sie~~ abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

~~(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.~~

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, **Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.**

~~(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.~~

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. ~~Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.~~ **Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.**

(5) **Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.**

§ 14 19 In-Kraft-Treten

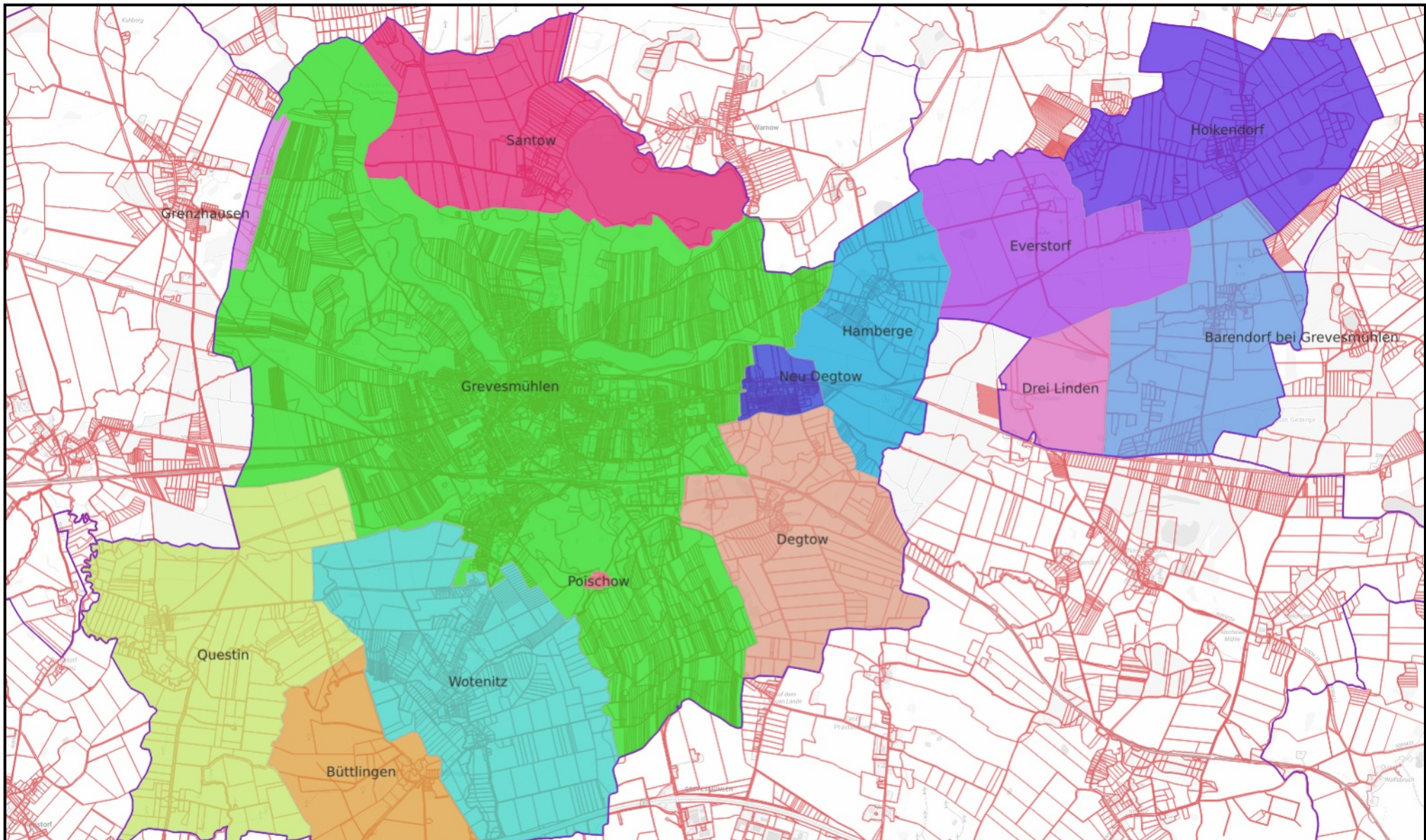
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2017 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.~~ **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.**

Grevesmühlen, den **XX.XX.2026**

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Datum: 05.12.25 07:31	Nutzerkürzel: zvgr	Maßstab: 1:50000	Blatt-Nr.: 1
--------------------------	-----------------------	---------------------	-----------------

Stadt Grevesmühlen - Ortsteile (Anlage zur Hauptsatzung)

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom XX.XX.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORTHWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,

1. in Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
2. unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. Seinen/ihren Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegeben ist.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Tonaufzeichnung der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

(5) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen der Stadtvertretung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:

1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a) das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b) den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
2. Der generelle Widerspruch eines Mitglieds der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V hat zur Folge, dass dieses Mitglied von der Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist vor der Sitzung gegenüber dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin in Textform zu erklären.
3. Erklärungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
4. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.
5. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
6. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, der/die den Vorsitz innehat, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Urlaubsanträge des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden
2. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert über 10.000 € bis 50.000 €.
7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.
11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.

14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.

15. Ausreichung von pauschalierten Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über 603 € monatlich.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen über 50.000 € bis 500.000 €: Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
4. Zustimmung zu Anträgen nach § 36a BauGB.

(4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs.2 Satz 5 übertragen.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - (UmlALVO M-V). Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler

	Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Den Ausschüssen der Stadtvertretung nach Abs. 1 gehören mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses neun Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählgemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Mitgliedern der Stadtvertretung erfolgen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen jeweils eine Stellvertretung, wobei Vertretungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nur durch andere Mitglieder der Stadtvertretung erfolgen können.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

(5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 9 Aufzeichnung von Sitzungen

Von den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

§ 10 Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit

Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:

1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a) das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b) den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
2. Der generelle Widerspruch eines Mitglieds der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V hat zur Folge, dass dieses Mitglied von der Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist vor der Sitzung gegenüber dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin in Textform zu erklären.
3. Erklärungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
4. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.
5. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
6. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

§ 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Er/sie entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung

6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 11

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 41 KV M-V. Danach hat sie, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Grevesmühlen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören daher insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 ehrenamtliche Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- kann für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ erhalten und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und berät die Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in allen seine Zielgruppe betreffenden Belangen.

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 15 Inklusionsrätin/Inklusionsrat und Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin für jeden vollen Monat der Ausübung der

Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats, die Inklusionsrätin oder der Inklusionsrat sowie die Wirtschaftsärztin oder Wirtschaftsrat erhalten für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15 €.

Für den Fall, dass die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat oder die Wirtschaftsärztin/der Wirtschaftsrat an der Ausübung des Ehrenamts gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die jeweilige Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats oder der Wirtschaftsärztin/des Wirtschaftsrats für jeden vollen Monat der Ausübung des Ehrenamts.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der

Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(10) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind monatlich jeweils zum Monatsende auszuführen.

§ 17

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Sie sind dabei über den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und von Satzungen, für die eine öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt

14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Grevesmühlen, den **XX.XX.2026**

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopse zum Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen Vom **XX.XX.2026**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777),~~ vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **XX.XX.2026** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde ~~des Landkreises Nordwestmecklenburg~~ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, **Drei Linden**, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, **Poischow**, Questin, Santow und Wotenitz. **Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.**

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters **oder der Bürgermeisterin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner ~~ab dem~~ **die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,**

1. in Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
2. unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.

~~können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse nach der Feststellung der Tagesordnung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der laufenden Sitzung beziehen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen die Antworten spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.~~

(2) Der Bürgermeister **oder die Bürgermeisterin** unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. Seinen/ihren Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
- ~~2. öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)~~
- ~~3. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.eu)~~
- ~~4. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse~~
- 3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können**

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegebenen ist.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. ~~Vergabe von Aufträgen~~
5. 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

~~(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.~~

Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister ~~oder der Bürgermeisterin, der/die den Vorsitz innehat~~, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. ~~Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.~~

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. ~~Urlaubsanträge des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden~~
2. ~~Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister~~
 1. ~~Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren für Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.~~
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

- ~~1. Erwerb von beweglichen Sachen von 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.~~
 - ~~2. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.~~
 4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
 - ~~2. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.~~
 - ~~3. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.~~
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
 6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~von 5.000 €~~ über 10.000 € bis 50.000 €.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ~~von 20.000 €~~ über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
 9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
 10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.
 11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
 12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
 13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ~~von 5.000 € bis 50.000 €~~ über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.
 14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.
 15. Ausreichung von pauschalierten Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über 603 € monatlich.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen über 50.000 € bis 500.000 €: Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
4. Zustimmung zu Anträgen nach § 36a BauGB.
- ~~4. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister~~

(4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs.2 Satz 5 übertragen.

~~(4) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.~~

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

~~(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.~~

§ 7

Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - (UmlALVO M-V). **Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

§ 7 8

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,

	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, ruhender Verkehr , Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) ~~Die~~ **Den** Ausschüssen der Stadtvertretung nach Abs. 1 ~~bestehen~~ **gehören** mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses neun Mitglieder ~~an~~. ~~„wovon mindestens fünf Mitglied der Stadtvertretung sein müssen.“~~ Sie setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählgemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Mitgliedern der Stadtvertretung erfolgen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen jeweils eine Stellvertretung, wobei Vertretungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nur durch andere Mitglieder der Stadtvertretung erfolgen können.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

~~(4) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V).“~~

~~(4) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht benannt.~~

(5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss ~~und der Umlegungsausschuss~~ tagen **tagt** nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 9

Aufzeichnung von Sitzungen

Von den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

§ 10 **Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit**

Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:

1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a) das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b) den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
2. Der generelle Widerspruch eines Mitglieds der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V hat zur Folge, dass dieses Mitglied von der Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist vor der Sitzung gegenüber dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin in Textform zu erklären.
3. Erklärungen von Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
4. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.
5. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
6. Die Stadt Grevesmühlen kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

§ 11 **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Er/sie entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,

2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) **Verpflichtungserklärungen** der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. **Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.**

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 12

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder **der Bürgermeisterin**.

(2) Die **Aufgaben, Rechte und Pflichten** der Gleichstellungsbeauftragten **ergeben sich aus § 41 KV M-V. Danach hat sie die Aufgabe, zur Verwirklichung Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung Gleichstellung** von Frauen und Männern in der Stadt **Grevesmühlen** beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören **daher** insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt

3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 7a 14 Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 **ehrenamtliche** Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- **kann gibt** sich eine Geschäftsordnung **geben**,
- **kann erhält** für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ **erhalten** und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) **Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und berät die Stadtvertretung sowie den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in allen seine Zielgruppe betreffenden Belangen.**

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 15

Inklusionsrätin/Inklusionsrat und Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 12-16

Entschädigungen

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die

funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats, die Inklusionsrätin oder der Inklusionsrat sowie die Wirtschaftsärztin oder Wirtschaftsrat erhalten für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15 €.

Für den Fall, dass die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat oder die Wirtschaftsärztin/der Wirtschaftsrat an der Ausübung des Ehrenamts gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die jeweilige Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats oder der Wirtschaftsärztin/des Wirtschaftsrats für jeden vollen Monat der Ausübung des Ehrenamts.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. **Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.**

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(10) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind monatlich jeweils zum Monatsende auszuführen.

§ 17

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 13 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ~~Öffentliche Satzungen sowie öffentliche~~ Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Sie sind dabei über den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

~~Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form erforderlich macht,~~ Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und von Satzungen, für die eine öffentlichen Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

~~(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.~~

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.

~~(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.~~

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. ~~Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.~~ Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.

§ 14 19 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2017 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.~~ Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Grevesmühlen, den XX.XX.2026

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen Vom **XX.XX.2025**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **XX.XX.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Questin, Santow und Wotenitz. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit,

1. in Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in einer Sitzung der

Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

2. unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch

1. seinen öffentlichen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegeben ist.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen der Stadtvertretung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

(5) Die durch die Bild- und Tonübertragung generierten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die/der den Vorsitz innehat, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Urlaubsanträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden
2. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert über 10.000 € bis 50.000 €.
7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.

9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.
11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.
14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.
15. Ausreichung von pauschalieren Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über 556 € monatlich.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis 500.000 €: Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V übertragen.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V). Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus neun Mitgliedern, wovon mindestens fünf Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

(5) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht benannt.

(6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 9 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- erhält auf Antrag, der spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu stellen ist, für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören die Vertretung der Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und die Beratung der Stadtvertretung sowie des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin in allen seine Zielgruppe betreffenden Angelegenheiten.

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 13 Inklusionsrätin/Inklusionsrat und Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 12 € monatlich.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(9) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind monatlich jeweils zum Monatsende auszuführen.

§ 15

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Sie sind dabei über den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Satzungen sowie sonstige öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die eine öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit im Bürgerinformationssystem der Stadt Grevesmühlen zugänglich gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.

Grevesmühlen, den XX.XX.2025

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Alternativen zur Art und Weise der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung Upahl zur Diskussion

Alternative 1 (Live-Streaming)

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Der Live-Stream der Gemeindevertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land bis zum Ende der laufenden Wahlperiode öffentlich bereitgestellt. Die Speicherung der Daten durch die Stadt Grevesmühlen erfolgt ausschließlich für den Bereitstellungszeitraum.
2. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
3. Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung auf Vorschlag der Verwaltung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin festgelegt.
4. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V.
5. Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin angemeldet werden.
6. Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin aufgezeichnet werden. Eine Bild- oder Tonaufnahme aus der Position weiterer Saalmikrofone ist unzulässig.
7. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungsraumes ist nicht zulässig.
8. Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich an. Die Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung der Bild- und Tonaufnahme wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
9. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V vorliegt, kann der die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner in der Sitzung der Aufnahme von einzelnen ihrer oder seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners zu unterbrechen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs zu löschen.
10. Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

11. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nicht gestattet.
12. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
13. Die Gemeinde Upahl kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

Alternative 2 (Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung am Sitzungsort statt. In besonderen Fällen, wenn den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, kann die Teilnahme auch mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden. Davon ausgenommen ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Die Verhinderung an der persönlichen Sitzungsteilnahme ist gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin in Textform zu begründen.

(2) Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung liegt nach § 29a KV M-V vor, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss darüber hinaus auch die anwesende Öffentlichkeit die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung visuell und akustisch wahrnehmen können.

(2) In einem Fall nach Absatz 1 werden daher von der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Für die Sicherstellung der geeigneten technischen Maßnahmen am Sitzungsort ist die Gemeinde Upahl verantwortlich. Die Kameraposition und die entsprechenden Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung auf Vorschlag der Verwaltung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin festgelegt.
2. Es dürfen nur die mittels Bild- und Tonübertragung und die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Rednerinnen und Redner am Rednerpult aufgezeichnet werden.
3. Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
4. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V.
5. Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sind von Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde einer Bild- und Tonübertragung nicht zustimmen.
6. Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich an. Die Anzeige gilt bis auf Widerruf.

7. Erklärungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V in der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch Unterbrechung des Streams zur Folge.
8. Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
9. An geheimen Abstimmungen darf mittels Bild- und Tonübertragung nicht teilgenommen werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
10. Mitglieder der Gemeindevertretung, die mittels Bild- und Tonübertragung an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen an dem Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 3 KV M-V dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
11. Führt eine technische Störung, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde Upahl liegt dazu, dass die technischen Voraussetzungen eine Teilnahme nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr ermöglicht, darf die Sitzung nicht stattfinden oder nicht fortgesetzt werden. Störungen im Verantwortungsbereich der mittels Bild- und Tonübertragung Teilnehmenden sind unbeachtlich. Sie wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit der ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlüsse aus. § 30 Abs. 1 KV M-V bleibt unberührt.
12. Eine Speicherung der Daten durch die Stadt Grevesmühlen erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Gemeindevertretung und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraums können die Film- und Tonaufnahmen über die Website der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land abgerufen werden.
13. Außer den Mitgliedern der Gemeindevertretung werden die weiteren Streaming-Teilnehmer namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
14. Die Gemeinde Upahl kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.

Synpose zum Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen Vom **XX.XX.2025**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777),~~ vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **XX.XX.2025** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde ~~des Landkreises Nordwestmecklenburg~~ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, ~~Drei-Linden~~, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, ~~Poischow~~, Questin, Santow und Wotenitz. **Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.**

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. **Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen oder die Flagge der Stadt Grevesmühlen ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.**

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Einwohnerinnen und Einwohner ~~ab dem~~ **die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grevesmühlen ihren Sitz haben oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,**

1. **in Einwohnerversammlungen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.**
2. **unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die die Stadtvertretung in derselben Sitzung behandeln will.**

~~können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse nach der Feststellung der Tagesordnung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der laufenden Sitzung beziehen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen die Antworten spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.~~

(2) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. **1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss**
2. **2. öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)**
3. ~~die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.eu)~~
4. ~~öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse~~
5. **3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden können**

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegebenen ist.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. ~~Vergabe von Aufträgen~~
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

~~(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.~~

Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen der Stadtvertretung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

(5) Die durch die Bild- und Tonübertragung generierten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am auf die Genehmigung folgenden Tag gelöscht.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die/der den Vorsitz innehat, acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Urlaubsanträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soweit mehr als drei Wochen ununterbrochener Urlaub begehrt werden
2. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
 1. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren für Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
3. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen über 500.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen über 250.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

1. Erwerb von beweglichen Sachen von 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
2. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
4. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 € bis 50.000 €.
 2. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
 3. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 € bis 50.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.
6. Unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € über 10.000 € bis 50.000 €.
7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von 20.000 € über 30.000 € bis 50.000 € Jahresmiete bzw. -Pacht.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.

9. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €.
10. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans über 50.000 € bis 1.000.000 €.
11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
12. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung über 5.000 € bis 50.000 €. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis nach Satz 1 vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
13. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von ~~5.000 € bis 50.000 €~~ über 10.000 € bis 100.000 € je Fall.
14. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10 000 bis 100.000 €.
15. Ausreichung von pauschalieren Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger über 556 € monatlich.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis 500.000 €: Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge über 50.000 € bis 500.000 € Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
4. ~~Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister~~

(4) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs.2 Satz 5 1. Halbsatz übertragen.

~~(4) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.~~

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

~~(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.~~

§ 7

Umlegungsausschuss

Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf

Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - (UmlALVO M-V). **Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

§ 7 8 **Beratende Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus neun Mitgliedern, wovon mindestens fünf Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.

~~(4) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V)“.~~

(5) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht benannt.

(6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss ~~und der Umlegungsausschuss~~ tagen **tagt** nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

~~Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.~~

§ 9

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der **Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit Mecklenburg-Vorpommern (KomEntschVO M-V) 150 €**. Sie ist bei einem Absinken der Einwohnerzahl der Stadt Grevesmühlen auf unter 10.001 unverzüglich anzupassen.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 und Abs. **3 Nr. 3 dieser Hauptsatzung sowie den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren,**
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) und nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses,
3. über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses,
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungs-rechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß der Erhaltungssatzung
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. **Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 50.000 €.**

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 400 € monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 7a 12

Seniorenbeirat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode 7 **ehrenamtliche** Mitglieder in einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat

- wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
- ~~kann~~ **gibt** sich eine Geschäftsordnung **geben**,
- erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
- berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) **Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören die Vertretung der Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Grevesmühlen und die Beratung der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in allen seine Zielgruppe betreffenden Belangen.**

(4) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“

~~(1) Die Stadtvertretung benennt auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.~~

~~(2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsrätin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.~~

~~(3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsrätin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.~~

~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Wirtschaftsrätin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.~~

§ 13 Inklusionsrätin/Inklusionsrat und Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat

(1) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(2) Die Stadtvertretung benennt für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung, die/der in den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten erhält, deren Inhalt die Belange der Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.

(3) Über die Tätigkeit der jeweiligen Rätin oder des jeweiligen Rates wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Rätinnen oder Räte regelmäßig in Projekte einbeziehen, welche deren jeweilige Aufgabenstellung betreffen.

§ 12-14 Entschädigungen

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 220 €.

Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen. **Erforderlicher Mehrbedarf ist gegenüber der Stadtvertretung in Textform zu begründen.**

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

(9) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind monatlich jeweils zum Monatsende auszuführen.

§ 15

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 13 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ~~Öffentliche Satzungen sowie öffentliche~~ Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen, **die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind**, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. **Sie sind dabei über den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.**

~~Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form erforderlich macht, Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die eine öffentlichen Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgt sie~~ abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. **Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Grevesmühlen verteilt.** Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. **In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.**

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

~~(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.~~

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen, **Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen.**

~~(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.~~

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. ~~Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.~~ **Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.**

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.

§ 14 17 In-Kraft-Treten

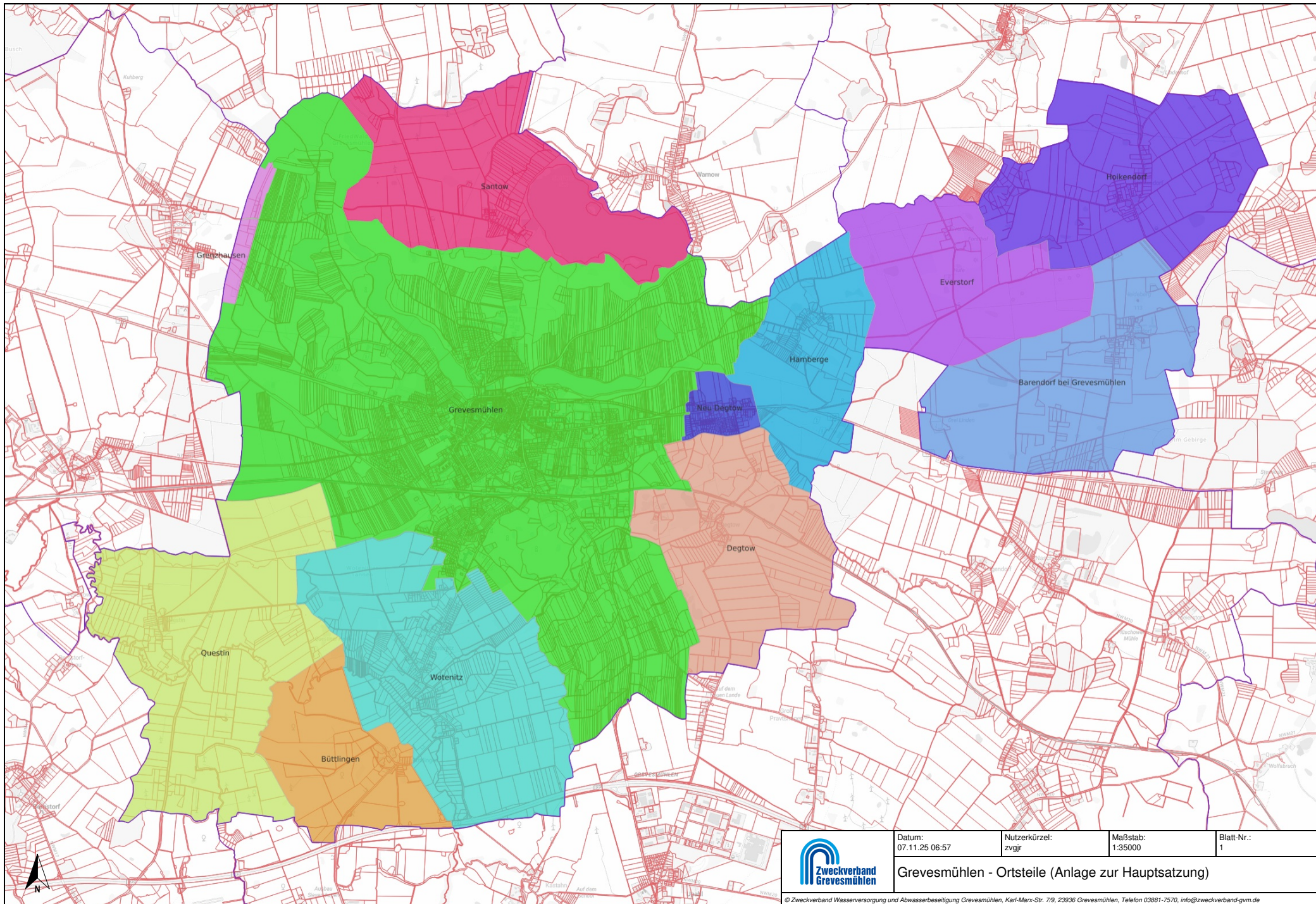
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


~~(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2017 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.~~ **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.10.2024 außer Kraft.**

Grevesmühlen, den **XX.XX.2025**

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



	Datum: 07.11.25 06:57	Nutzerkürzel: zvgr	Maßstab: 1:35000	Blatt-Nr.: 1
	Grevesmühlen - Ortsteile (Anlage zur Hauptsatzung)			
<small>© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de</small>				